

**Nr. 020/2013**

## **Postulat Hahn: Keine Fahrzeuge „Made in China“ im Fahrzeugpark**

**Eingang: 23. Januar 2013**

**Zuständiges Departement: Finanzdepartement**

### **Antrag des Gemeinderates: Ablehnung**

#### **Begründung**

Der Postulant verlangt vom Gemeinderat, bei allfälligen Anschaffungen von neuen Fahrzeugen den Europäischen Fahrzeugmarkt zu berücksichtigen.

Die Gemeinden unterstehen der Submissionsgesetzgebung. Der Einkauf für die öffentliche Hand ist im Kanton Luzern im Gesetz über die öffentliche Beschaffung öBG vom 1. Juli 2010 (SRL 733), der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (SRL 733a) und der entsprechenden kantonalen Verordnung vom 7. Dezember 1989 (SRL 734) geregelt. Bei der Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten ist das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen (§ 5 öBG). Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, wobei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt oder besonders gewichtet werden können: Preis, Qualität, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Infrastruktur, Lehrlingsausbildung, Erfahrung, Bonität, Betriebskosten, Folgekosten, technischer Wert, Zweckmässigkeit, Dauerhaftigkeit, Ökologie und Umweltverträglichkeit, Ästhetik, Kreativität (siehe § 5, öBG).

Der Gemeinderat kann Zuschlagskriterien festlegen. Alle Zuschlagskriterien und ihre Rangordnung müssen im Voraus bekannt und in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein. Zuschlagskriterien können sein:

Preis, Qualität/Kundendienst, Termin, Lehrlingsausbildung, Referenzen (projektbezogen), Grösse des Unternehmens, Kapazität, Infrastruktur, Schlüsselpersonen, Beurteilung des Angebots, Beurteilung einer Auftragsanalyse, Technische Unterlagen (projektbezogen), Abwicklung des Auftrages, Termine, Qualität, Qualitätsmanagement (projektbezogen), Garantie- und Unterhaltsleistungen, Dauerhaftigkeit, Folgekosten, Betriebskosten, Umweltaspekte (projektbezogen), Nachweis über die faire und sozialgerechte Produktion (projektbezogen).

Unzulässige Kriterien sind u.a. die Höhe der Steuerleistungen, das Steuerdomizil, der Firmensitz, der Wohnsitz der Arbeitnehmer, Verwendung einheimischer Produkte.

Aus wichtigen Gründen können Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die Ausschlussgründe sind in § 16 öBG geregelt. Anbieter können beispielsweise ausgeschlossen werden, wenn diese die Arbeitsschutzbestimmungen nicht einhalten, ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen (z.B. Steuern und Abgaben nicht bezahlen) oder die Gesamtarbeitsverträge nicht einhalten.

Der Gemeinderat hat bei der freihändigen Vergabe und beim Einladungsverfahren einen grossen Spielraum, indem er nur Anbieter, die definierte Kriterien zweifelsfrei erfüllen und Gewähr für einwandfreie Lieferungen bieten, zur Offerte einlädt. Freihändige Vergabe und Einladungsverfahren sind nur zulässig bei geringer Auftragssumme (Dienstleistungen bis Fr. 250'000, Bauarbeiten im Bauhauptgewerbe bis Fr. 500'000). Bei einer höheren Auftragssumme muss der Auftrag öffentlich ausgeschrieben werden. Bei freihändigen Vergaben und Einladungsverfahren achtet die Gemeinde darauf, dass kommunale, regionale oder zumindest schweizerische Anbieter offerieren können und wenn möglich schweizerische oder europäische Produkte erworben werden.

Der Gemeinderat verweist im Zusammenhang mit dem Einkauf auf die Beantwortung der Interpellation Kaufmann (Nr. 276/2011): „Fairer Wettbewerb mit gleich langen Spiessen für das einheimische Gewerbe“ und auf die Beantwortung des Postulates Nyfeler (Nr. 287/2008): „Keine Ausbeutung mit unseren Steuergeldern“.

Weil bei öffentlichen Ausschreibungen ein Ausschlussgrund, wie es der Postulant fordert, explizit ausgeschlossen ist, beantragt der Gemeinderat das Postulat abzulehnen.

Kriens, 20. Februar 2013